

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

nur per E-Mail

Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Bezüge

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 300

Referatsleiterinnen/Referatsleiter Personal
der obersten Landesbehörden

Bearbeiter: Michael Lucht
Telefon: 0385 / 588-14180
AZ: P 1500-00000-2021/005-006
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Michael.Lucht@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 21. September 2022

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

– Abschlagserslass –

Anlagen: Gesetzentwurf mit Bezügetabellen ab dem 1. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Gesetzentwurf ist von der Landesregierung am 20. September 2022 beschlossen worden und wird dem Landtag zugeleitet.

Der Entwurf sieht zum 1. Dezember 2022

- eine lineare Erhöhung der Dienst-, Versorgungs- und Amtsbezüge um 2,8 Prozent,
- für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eine Erhöhung der Anwärterbezüge um 50 Euro sowie
- eine Anpassung der Erhöhungsbeträge zum kinderbezogenen Familienzuschlag nach Anlage 10 zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG M-V)

vor. Daneben sieht Artikel 6 rückwirkende Erhöhungsbeträge zum kinderbezogenen Familienzuschlag in unteren Besoldungsgruppen vor.

9400066920594

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Nach abschließender Beschlussfassung eines Gesetzentwurfs durch die Landesregierung, der die regelmäßige Anpassung der Besoldung zum Gegenstand hat, können gemäß § 17 Abs. 2 LBesG M-V vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag Abschläge gezahlt werden, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage bitte ich Sie, mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember 2022 Abschlagszahlungen auf die nach dem Gesetzentwurf zum 1. Dezember 2022 vorgesehene

- lineare Erhöhung der Dienst-, Versorgungs- und Amtsbezüge um 2,8 Prozent (Artikel 1 bis 4 in Verbindung mit den über Artikel 5 Nummer 3 angepassten Anlagen 5 bis 13 des Landesbesoldungsgesetzes),
- Erhöhung der Anwärterbezüge um 50 Euro für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Artikel 1 § 3 in Verbindung mit der über Artikel 5 Nummer 3 angepassten Anlage 11 des Landesbesoldungsgesetzes) sowie
- Anpassung der Erhöhungsbeträge zum kinderbezogenen Familienzuschlag nach Anlage 10 des Landesbesoldungsgesetzes in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 für das zweite zu berücksichtigende Kind (Artikel 5 Nummer 3)

zu leisten.

Von dieser Abschlagsregelung sind die mit Artikel 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen rückwirkenden Erhöhungsbeträge nicht erfasst.

Da die Abschlagszahlungen im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Regelung erfolgen, bitte ich, die Zahlungen durch folgenden Hinweis auf der Bezügemitteilung insoweit unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung zu stellen:

„Die Zahlung der erhöhten Bezüge erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern über das Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Gegebenenfalls zu viel gezahlte Bezüge werden zurückgefordert.“

Für eine entsprechende Information auf der Homepage des Landesamtes für Finanzen wäre ich Ihnen dankbar.

Die mit dem Erlass vom 3. Juni 2021 – I-P 1512-00000-2020/01 – auf Grundlage von § 73 LBesG M-V geregelten Zuschlagsbeträge für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger, die für dritte und weitere Kinder kinderbezogene Anteile des Familienzuschlags nach § 42 Abs. 2 LBesG M-V beziehen, werden für die Zeit ab dem 1. Dezember 2022 im Erlasswege angepasst. Der Erlass wird voraussichtlich am 30. September 2022 bekanntgegeben.

Zusatz für das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Ich bitte, die kommunalen Körperschaften von dieser Verfahrensweise in Kenntnis zu setzen und zu empfehlen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Michael Lucht